

## BB 599 Isotopen-Haftpflicht

1. In Abänderung von Art. 7 Pkt. 4 AHVB bezieht der Versicherungsschutz sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftpflichtgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Radionukliden (Radioisotopen).

Die Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von weniger als 370 Gigabequerel sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.